



swisspool

Sektion des Schweizerischen Billardverbandes
www.swisspool-billard.ch



NATI- REGLEMENT

Das Natireglement regelt und dokumentiert alle Belangen der Nationalmannschaft und des National Kaders.



Sprachliche Gleichbehandlung

Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen können von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Vorbehalt

Der Vorstand von Swisspool behält sich vor, Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen an in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen gemäss Sektionsreglement vorzunehmen.

Abweichungen

Bei Abweichungen zu den in anderen Organen (Homepage usw.) veröffentlichten Artikeln, ist dieses Reglement massgebend. Bei Abweichungen zur französischen Version dieses Reglements, ist die deutsche Version massgebend.

Abkürzungsverzeichnis:

ADV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
DV	Delegiertenversammlung
RK	Rekurskommission
SP	Sektion Pool (Swisspool)
SBV	Schweizerischer Billard Verband
SM	Schweizer Meisterschaften
TK	Technische Kommission

Alle Reglemente von Swisspool:

- Sektions-Reglement
- Wettspiel-Reglement
- Turnierleiter-Reglement
- Finanz- und Spesen-Reglement
- **Nati- Reglement**
- Jugend-Reglement
- Disziplinar-und Straff-Reglement

Dokumentenhistorie

Index	Datum:	Änderung:	Grund:	Autor:
0001	01.07.2005	Erstellung	DV	S. Specchia TK
0002	01.07.2007	Überarbeitung	Diverse	S. Specchia TK
0003	01.07.2014	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	Stefan Gerber
0004	01.07.2018	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	Patrick von Rohr
0005				
0006				
0007				
0008				
0009				
0010				

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	5
1.1. Genehmigung	5
1.2. Grundlage	5
1.3. Vertretung	5
1.4. Verstösse	5
1.5. Grundsätzlich	5
2. Selektionen	5
2.1. Selektionskommission	5
2.1.1. Zuständigkeit	5
2.1.2. Zusammensetzung	5
2.1.3. Amtsdauer	5
2.1.4. Beschlussfassung	5
2.1.5. Besonderes	6
2.2. Selektionsregeln	6
2.2.1. Termin	6
2.2.2. Damen, Herren und Senioren	6
3. Nationalkader	7
3.1. Definition	7
3.2. Mitgliedschaft	7
3.2.1. Mitgliedschaft im Allgemeinen	7
3.2.2. Mitgliedschaft im Einzelnen	7
3.3. Pflichten	8
3.3.1. Veranstaltungen	8
3.3.2. Pflichten im Allgemeinen	8
3.3.3. Tenü / Werbung	8
3.3.4. Swiss Olympic Card	8
3.4. Rechte	8
3.4.1. Veranstaltungen	8
3.5. Öffentliche Äusserungen	8
3.6. Vergütungen	8
3.7. Versicherung	9
4. Nationalmannschaft	9
4.1. Definition	9
4.2. Mitgliedschaft	9
4.2.1. Grundsätzlich	9
4.2.2. Damen, Herren und Senioren	9
4.2.3. Auswahlkriterien	9
4.2.4. Doping	9
4.2.5. Zeitliche Begrenzung	9
4.2.6. Ausschluss	9

4.3.	Pflichten	9
4.3.1.	Pflichten im speziellen	9
4.3.2.	Haftungsausschluss	10
5.	Europameisterschaften	10
5.1.	Nominationen	10
5.2.	Wildcard	10
5.3.	Titelverteidiger	10
5.4.	Anmeldung	10
5.5.	Delegationsleiter	10
5.6.	Delegationsgrösse	10
5.7.	An- und Rückreise	10
5.8.	Pflichten am Turnierort	11
5.9.	Verstösse	11
5.10.	Einzelwerbung	11
5.11.	Entschädigungen	11
5.12.	Prämie für besondere Leistungen	11
6.	Weltmeisterschaften	12
6.1.	Nominationen	12
6.2.	Anmeldung	12
6.3.	Nachnominierungen	12
6.4.	Delegationsleiter	12
6.5.	An- und Rückreise	12
6.6.	Pflichten am Turnierort	12
6.7.	Verstösse	12
6.8.	Einzelwerbung	12
6.9.	Entschädigungen	12
7.	Internationale Turniere	12
7.1.	Definition	12
7.2.	Nominationen	12
7.3.	Delegationsleiter	12
7.4.	An- und Rückreise	12
7.5.	Pflichten am Turnierort	13
7.6.	Verstösse	13
7.7.	Einzelwerbung	13
7.8.	Entschädigungen	13
7.9.	Mannschaftsmeisterschaften im Ausland	13
8.	Genehmigung	13

1. Allgemein

1.1. Genehmigung

Dieses Reglement ist von Swisspool genehmigt. Es ist für Mitglieder des Nationalkaders der Sektion Pool verbindlich.

1.2. Grundlage

Dieses Reglement gilt als Ergänzung zum Wettspielreglement von Swisspool.

1.3. Vertretung

Die Swisspool setzt im Normalfall einen Nationalcoach als Verantwortlichen für die Nationalmannschaften ein. Er ist für sämtliche organisatorischen und finanziellen Belange der Nationalmannschaften zuständig. Weiter soll er Anlaufstelle für Mitglieder des Nationalkaders und der Nationalmannschaften sein. Der Nationalcoach kann seinerseits einen befristeten Vertreter einsetzen.

Angelegenheiten, die nicht in einem Reglement umschrieben sind, entscheidet der Nationalcoach in eigener Kompetenz. In schwerwiegenden Fällen wendet er sich an die zuständigen Kommissionen.

1.4. Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement führen in Härtefällen (z.B. finanziellen Schaden von Swisspool etc.; siehe auch Pkt. 3.5) zu disziplinarischen Folgen. Es bedeutet auf jeden Fall den Ausschluss aus dem Nationalkader und sofern dies zutrifft, aus der Nationalmannschaft.

1.5. Grundsätzlich

Bei offenen Fragen, die in irgendeiner Form die Nationalmannschaft betreffen und die nicht im Natireglement umschrieben und geklärt sind, soll der Nationalcoach so früh als möglich kontaktiert werden. In jedem Fall soll dies vor einem eventuell entstehenden Problem geschehen.

2. Selektionen

2.1. Selektionskommission

2.1.1. Zuständigkeit

Die Selektionskommission wird für Nominationen von Europa- und Weltmeisterschaften eingesetzt, sofern dieses Reglement keine klaren Richtlinien enthält oder die Nomination von übergeordneten Instanzen (z.B. EPBF, WPA) erledigt werden.

2.1.2. Zusammensetzung

Die Selektionskommission zur Nomination von Spielern für internationale Anlässe besteht aus 3-6 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der durch Swisspool gewählte Kommissionspräsident. Er ist in der Regel der Verantwortliche für die Nationalmannschaft. Die Mitglieder werden auf Antrag des Kommissionspräsidenten durch Swisspool eingesetzt.

2.1.3. Amtsdauer

Die Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitgliedschaft endet durch:

- persönlichen Rücktritt
- Absetzung durch Swisspool.

2.1.4. Beschlussfassung

Die SK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Kommissionspräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wird ein Spieler aus einem Club vorgeschlagen dem auch ein Kommissionsmitglied angehört, so hat dieses in Ausstand zu treten. Betrifft dies den Kommissionspräsidenten, so hat er für diesen speziellen Fall einen Vertreter zu bestimmen.

2.1.5. Besonderes

SK-Mitglieder werden aus Sicherheitsgründen (Beeinflussung von Drittpersonen) der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben. Die Vertretung gegen Aussen wird nur durch den Kommissionspräsidenten vorgenommen. Er ist verantwortlich für die korrekte Anwendung der Selektionsregeln.

2.2. Selektionsregeln

2.2.1. Termin

Um den Sportlern eine optimale Vorbereitungszeit zu ermöglichen, haben die Nominierungen möglichst früh stattzufinden. Sobald alle nötigen Resultate für eine Selektion vorhanden sind, hat der Entscheid innert Monatsfrist zu erfolgen. Die Sportler sollen frühzeitig über den Stichtag informiert werden.

2.2.2. Damen, Herren und Senioren

2.2.2.1. Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Sportler soll zum grossen Teil auf deren Leistungen beruhen. Die Resultate sollen anhand folgender Aufteilung errechnet werden:

A)	Gesamtrangliste	40 %
B)	Die drei besten Resultate der SM je	13.33 %
C)	Nationalcoach	20 %
<hr/>		
Total		100 %

2.2.2.1.1. A) Gesamtrangliste

Bewertet werden die besten 8 Resultate (4 QT's und 4 QT-Open) der offiziellen Gesamtrangliste von Swisspool ohne SM. Zur Berechnung der Punkte werden 5% (Durchschnitt eines Turniers) gewertet. Die Berechnung wird auf 2 Kommastellen gerundet.

2.2.2.1.2. B - E) Schweizermeisterschaften

Es zählen die jeweils erreichten Ränge von den drei besten Disziplinen der Schweizermeisterschaften. Zur Berechnung der Punkte werden 13.33% gewertet. Die Berechnung wird auf 2 Kommastellen gerundet.

2.2.2.1.3. F) Nationalcoach

Der Nationalcoach hat ebenfalls eine Rangliste von den zu nominierenden Sportler zu erstellen. Dabei sollen die Sportler nach ihren persönlichen Stärken beurteilt werden. Im speziellen sind folgende Punkte zu beachten:

- A) Mentale Stärke
- B) Internationale Erfahrung
- C) Persönlicher Eindruck
- D) Allgemeines Verhalten

Zur Berechnung der Punkte dient der unter Art. 2.2.2.2 Code-Tabelle aufgeführte Code.

2.2.2.2. Code-Tabelle

Bewertung Tabelle Nationalcoach							
Kat.	% dieser Punktzahl	Sehr Gut	Gut	Mässig	Sehr Mässig	Schlecht	Sehr Schlecht
1	Mentale Stärke	5%	4%	3%	2%	1%	0%
2	Int. Erfahrung	5%	4%	3%	2%	1%	0%
3	Persönliche Eindruck	5%	4%	3%	2%	1%	0%
4	Alg. Verhalten	5%	4%	3%	2%	1%	0%

2.2.2.3. Gleichstand

Sollte nach dieser Bewertung wegen Punktegleichstand ein Stichentscheid notwendig sein, so entscheidet als letzte Instanz der Nationalcoach.

3. Nationalkader

3.1. Definition

Das Nationalkader ist die Vorstufe der Nationalmannschaft. Für internationale Einsätze die durch Swisspool angemeldet werden, können ausschliesslich Personen aus dem Nationalkader nominiert werden.

3.2. Mitgliedschaft

3.2.1. Mitgliedschaft im Allgemeinen

Das Nationalkader bildet sich von selbst anhand der Gesamtrangliste und besteht aus den Kategorien Damen, Herren und Senioren. Der Spieler kann nur dem Nationalkader angehören, sofern er eine gültige Lizenz in der betreffenden Kategorie hat.

Die Mitgliedschaft besteht auf freiwilliger Basis und tritt erst in Kraft, sobald der Spieler das Natireglement anerkennt. Er muss mit dem Nationalkader Eintrittsformular das Natireglement anerkennen bzw. seinen Verzicht bestätigen. Das Formular muss in der gegebenen Frist an den Nationalcoach zurückgesandt werden. Erst dadurch wird seine Mitgliedschaft anerkannt.

Der Nationalcoach kann nach seinem Ermessen zusätzliche Spieler ins Nationalkader aufnehmen bzw. nachnominieren.

Verzichtet ein Spieler auf die Mitgliedschaft, so entfallen für ihn sofort sämtliche Rechte und Pflichten dieses Reglements.

3.2.2. Mitgliedschaft im Einzelnen

3.2.2.1. Kategorie Damen

Die 4 bestklassierten Damen der Kategorie Damen erlangen automatisch die Mitgliedschaft des Nationalkaders. Sie bleibt während 12 Monaten bestehen. Stichtag ist der 31. Dezember.

3.2.2.2. Kategorie Herren

Die 10 bestklassierten der Kategorie Herren erlangen automatisch die Mitgliedschaft des Nationalkaders. Sie bleibt während 12 Monaten bestehen. Stichtag ist der 31. Dezember.

3.2.2.3. Kategorie Senioren

Die 6 bestklassierten der Kategorie Senioren erlangen automatisch die Mitgliedschaft des Nationalkaders. Sie bleibt während 12 Monaten bestehen. Stichtag ist der 31. Dezember.

3.3. Pflichten

3.3.1. Veranstaltungen

Mitglieder des Nationalkaders sind verpflichtet, an Veranstaltungen wie Nati-Treffen, Kursen, Fototermine etc. gemäss Aufgebot von Swisspool teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben oder Nichtbeachten eines Aufgebotes gilt als Verstoss gegen dieses Reglement. Es obliegt dem Mitglied, den Nationalcoach über längere Abwesenheiten zu informieren.

Bei Veranstaltungen sind diejenigen Spieler teilnahmeberechtigt, die am Datum des Aufgebotes im Nationalkader sind.

3.3.2. Pflichten im Allgemeinen

Spieler des Nationalkaders sind verpflichtet, sich bei Bedarf mindestens einmal pro Kalenderjahr während maximal 8 Stunden unentgeltlich Swisspool für Demonstrationen, Ausbildung der Jugend oder sonstigen Anlässen zu Verfügung zu stellen. Die An- und Rückreise ist in dieser Zeit nicht inbegriffen.

Swisspool übernimmt die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse retour vom Wohnort des Sportlers zum Ort des Anlasses. Dauert der Anlass mehr als 5 Stunden, so hat der Spieler Anrecht auf eine Verpflegungspauschale von Fr. 25.--. Sofern die Verpflegung nicht garantiert ist.

3.3.3. Tenü / Werbung

Mitglieder des Nationalkaders können zum Tragen des Nationalmannschaftstenüs, eventuell mit Werbung, oder zu einem speziellen Tenü gemäss Vorgabe von Swisspool verpflichtet werden. Wird ein spezielles Tenü vorgeschrieben, gehen die Kosten zu Lasten des Sponsors.

Werden Mitglieder des Nationalkaders zum Tragen eines Tenüs oder Verbandswerbung (wie Sticker oder Logo) verpflichtet, so bezieht sich das auf folgende Veranstaltungen:

- A) Verbandsturniere
- B) A-Turniere
- C) Kontinental- und interkontinental Turniere
- D) Fernsehauftritte über Swisspool.

Bei solchen Verpflichtungen sollte, wenn möglich, auf eine vorhandene Club- oder Einzelwerbung Rücksicht genommen werden.

3.3.4. Swiss Olympic Card

Jedes Nationalmitglied, welches den Swiss Olympic Kartenantrag erhält, ist verpflichtet diesen auszufüllen und einzureichen.

3.4. Rechte

3.4.1. Veranstaltungen

Mitglieder des Nationalkaders sind grundsätzlich verpflichtet, an den speziell für sie organisierten Veranstaltungen wie Trainings- und Weiterbildungskursen teilzunehmen. Es kann den Teilnehmern ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Werden öffentliche Kurse von Swisspool ausgeschrieben, so haben Mitglieder des Nationalkaders verbilligte Teilnahmeberechtigung. Auf Verpflegung und Unterkunft werden keine Vergünstigungen gewährt.

3.5. Öffentliche Äusserungen

Das Erscheinungsbild von Swisspool sowie dessen Veranstaltungen sind wertvolle Dinge und ergeben Vorteile für alle Spieler und Mitglieder von Swisspool. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes des Nationalkaders, von unnötigen Attacken jeglicher Art die dem Billardsport in irgendeiner Form Schaden könnten, abzusehen. Erklärungen von berechtigter Unzufriedenheit mit dem Ablauf sind nicht verboten, sollte jedoch in einer Form geschehen, wie man es von einem Nati-Spieler erwartet. Diese Äusserungen sollten jedoch in der Öffentlichkeit gemieden werden und gehören in das zuständige Gremium.

3.6. Vergütungen

Das Nationalmitglied hat Anrecht auf eine Vergütung gemäss Punkt 3.3.2. Um Anspruch auf diese Vergütungen zu haben, muss das Nationalmitglied den im Nati- Reglement erklärten Pflichten nachkommen.

3.7. Versicherung

Swisspool übernimmt keine Haftung für Spieler. Versicherungen sind Sache jedes einzelnen Spielers.

4. Nationalmannschaft

4.1. Definition

Die Nationalmannschaft wird immer dann gebildet, wenn Swisspool die Schweiz an einem internationalen Anlass vertreten will. Dies betrifft ausschliesslich diejenigen Turniere, die durch Swisspool angemeldet werden sowie die Europa- und Weltmeisterschaften.

4.2. Mitgliedschaft

4.2.1. Grundsätzlich

Sanktionen, die vom Vorstand oder übergeordneten Verbänden ausgesprochen wurden, sind in jedem Falle verbindlich. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Veranstalters oder dessen übergeordnete Verbände (z. B. Nationalität, Sperre etc.)

4.2.2. Damen, Herren und Senioren

Mitglied der Nationalmannschaft kann nur werden, wer:

- A) Mitglied des Nationalkaders ist
- B) sportlich einen einwandfreien Leumund aufweist.
- C) die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt.

4.2.3. Auswahlkriterien

Die Nomination für die Nationalmannschaft hängt vom jeweiligen Turnier ab. Die einzelnen Turniere und ihre Selektionskriterien sind auf den folgenden Seiten beschrieben.

4.2.4. Doping

Befindet sich ein Spieler, der zur Nominierung in die Nationalmannschaft vorgeschlagen ist, in einem hängigen Dopingverfahren, so kann die Nominierung nach Rücksprache mit dem Dopingverantwortlichen abgebrochen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Zeitpunkt des Meldeschlusses keinen Aufschub mehr zulässt.

4.2.5. Zeitliche Begrenzung

Die Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Sportler die definitive Nomination von Swisspool anerkennt und endet, wenn der Verantwortliche von Swisspool die Nationalmannschaft auflöst. Ein Einsatz in der Nationalmannschaft darf von Seiten des Spielers nicht frühzeitig abgebrochen werden, es sei denn, der Verantwortliche der Nationalmannschaft hat ein schriftlich begründetes Gesuch bewilligt.

4.2.6. Ausschluss

Der Verantwortliche der Nationalmannschaft hat das Recht, einen Spieler aus der Nationalmannschaft auszuschliessen oder dessen Aufnahme zu verweigern, wenn er den sportlichen Erfolg der Delegation gefährdet. Bei einem solchen Vorfall hat der Verantwortliche der Nationalmannschaft Swisspool schriftlich über die Gründe zu informieren.

4.3. Pflichten

4.3.1. Pflichten im speziellen

Mitglieder der Nationalmannschaft haben im speziellen auf folgende Pflichten zu achten:

- A) Die gesteckten Ziele nach bestem Wissen und Gewissen versuchen zu erreichen, oder wenn immer möglich zu verbessern.
- B) Das Tragen des Nationalmannschaftstenüs gemäss Vorgabe von Swisspool respektive des Nati-

- Reglements.
- C) Die Nationalmannschaft tritt als Einheit auf. Sie hat Swisspool im In- und Ausland fair und ehrenvoll zu vertreten.
 - D) Die Nationalmannschaft wird gegen aussen nur durch Swisspool resp. deren Verantwortlichen vertreten.

4.3.2. Haftungsausschluss

Swisspool haftet in keinem Fall für persönliche Unkosten die durch Verschiebung oder Absage des Turniers (oder Ähnlichem) entstehen.

5. Europameisterschaften

5.1. Nominationen

Die Nominationen haben zwingend nach den unter Art. 2.2 Selektionsregeln beschriebenen Kriterien zu erfolgen, sofern der Veranstalter oder übergeordnete Verbände keine besonderen Regelungen erlassen haben.

Eine definitive Nomination setzt noch keinen Startplatz in einer Einzeldisziplin voraus. Sie kann auch nur zur Ergänzung des Teams vergeben werden.

5.2. Wildcard

Die Vergabe einer oder mehrerer Wildcards ist immer ein Spezialfall und soll stets die Ausnahme sein (siehe auch Art. „5.3 Titelverteidiger“.)

Eine Wildcard können nur Spieler erhalten, die begründet nicht am üblichen Qualifikationsverfahren teilnehmen können. Eine solche Vergabe wird ausschliesslich durch Swisspool erfolgen. Wird die Wildcard vergeben, so müssen alle betroffenen Spieler informiert werden.

Eine Wildcard setzt keinen Startplatz in einer Einzeldisziplin voraus. Sie kann auch nur zur Ergänzung des Teams vergeben werden.

5.3. Titelverteidiger

Grundsätzlich hat ein amtierender Europameister das Recht, seinen Titel im kommenden Jahr zu verteidigen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn seine Turniertätigkeiten und Erfolge nicht merklich nachlassen. In Härtefällen entscheidet der Nationalcoach.

Das Recht auf die Titelverteidigung entfällt bei einem Wechsel der Kategorie. Dies kann jedoch durch Swisspool mit einer zusätzlichen Wildcard berücksichtigt werden.

5.4. Anmeldung

Die Anmeldungen für die Europameisterschaften erfolgen ausschliesslich durch Swisspool.

5.5. Delegationsleiter

Der Delegationsleiter oder auch Teamverantwortlicher genannt ist für die Leitung der Delegation zuständig und verantwortlich. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Nationalmannschaft oder den durch ihn bestimmten Stellvertreter. Er fällt alle Entscheidungen als letzte Instanz.

5.6. Delegationsgrösse

Über die Grösse der Delegation entscheidet der Nationalcoach in eigener Kompetenz. Er hat dabei die sportlichen Aspekte und die finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

5.7. An- und Rückreise

Die An- und Rückreise erfolgt in der Regel im Team gemäss den Weisungen des Delegation verantwortlichen. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn mit der Annahme der Nomination ein schriftlich begründetes Gesuch eingereicht wird.

5.8. Pflichten am Turnierort

Mitglieder der Nationalmannschaft haben am Turnierort, soweit der Teamverantwortliche innerhalb dieses Reglements keine anderen Weisungen erlässt, folgende Pflichten:

- A) Die Weisungen des Teamverantwortlichen resp. der Betreuer sind zu respektieren. (Nachtruhe, Tenü am Turnierort, etc.)
- B) Die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen wie Eröffnungsfeier- und Schlussbankett oder Siegerehrung etc.
- C) Ab- und Rückmeldung bei einem Betreuer oder Teamverantwortlichen wenn der Turnierort verlassen wird.
- D) Teilnahme an Teamsitzungen.
- E) Probleme sind in einem persönlichen Gespräch mit dem Teamverantwortlichen, Betreuer oder an einer Teamsitzung zu behandeln. Auf keinen Fall dürfen Mitglieder anderer Kategorien der Nationalmannschaft damit konfrontiert werden.
- F) Aufwiegelungen und Sticheleien im Team oder gegen Drittpersonen werden Sanktionen nach sich ziehen. In jedem Falle stellen solche Handlungen eine erneute Nomination in Frage.
- G) Der Teamverantwortliche kann die gegenseitige Unterstützung von Nationalmannschaftskollegen anordnen, sofern ihm das notwendig erscheint.

5.9. Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement haben grundsätzlich eine sofortige Verwarnung zur Folge. Es ist im Ermessen des Teamverantwortlichen, geeignete Massnahmen einzuleiten. Eine zweite Verwarnung zieht in jedem Fall Sanktionen nach sich. In schwerwiegenden Fällen hat das den sofortigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft zur Folge. Dies ist auch ohne erste Verwarnung möglich. Es liegt im Ermessen des Teamverantwortlichen, Spieler auf eigene Kosten umgehend nach Hause zu schicken. Weitere Sanktionen bleiben Swisspool auch nach Beendigung des Anlasses vorbehalten.

5.10. Einzelwerbung

Einzelwerbung kann unter folgenden Umständen gewährt werden:

- A) Sie darf auf keinen Fall Konkurrenz zu einer eventuell vorhandenen Swisspool Werbung sein.
- B) Swisspool bestimmt, wo eine solche Einzelwerbung getragen werden darf.
- C) Der Teamverantwortliche kann aufgrund der vom Turnierorganisator vorgegebenen Richtlinien und Reglementen das Tragen der Einzelwerbung untersagen. Die Sportler haben dafür zu sorgen, dass in solchen Fällen ein neutrales Tenü vorhanden ist.
- D) Der Spieler hat Swisspool mindestens einen Monat vor Turnierbeginn über eine Einzelwerbung schriftlich zu informieren.

5.11. Entschädigungen

Entschädigungen können grundsätzlich nur Spieler erhalten, welche die Schweiz vertreten.

Swisspool übernimmt für Europameisterschaften folgende Kosten bei den Damen und Herren Kategorie:

- A) Sämtliche Startgelder
- B) Unterkunft inklusive Frühstück

Bei der Kategorie Senioren übernimmt Swisspool folgende Kosten:

- A) Startgelder für die Einzeldisziplinen

Swisspool kann nach eigenem Ermessen weitere finanzielle Zuschüsse sprechen.

Stehen Swisspool die nötigen Finanzen nicht zur Verfügung, wird in erster Linie die Delegationsgrösse reduziert. Steht eine Teilnahme dennoch in Frage, kann mit den Spielern eine Ausnahmeregelung über eine Mitfinanzierung getroffen werden. Dies soll jedoch eine absolute Ausnahme darstellen.

5.12. Prämie für besondere Leistungen

Siehe Spesenreglement

6. Weltmeisterschaften

6.1. Nominationen

Die Nominationen werden durch die EPBF vorgenommen. Swisspool kann diesbezüglich keinen Einfluss nehmen.

6.2. Anmeldung

Die Anmeldungen geschehen gemäss dem Reglement der EPBF.

6.3. Nachnominationen

Von der EPBF werden manchmal den Nationalverbänden zum Füllen der Spielpläne weitere Startplätze zur Verfügung gestellt. Da solche Angebote meistens sehr kurzfristig behandelt werden müssen, werden diese Nachnominationen durch den Nationalcoach vorgenommen. Er hat sich dabei grundsätzlich an die Selektionsregeln zu halten.

6.4. Delegationsleiter

Swisspool entscheidet vorgängig über die Notwendigkeit eines Delegationsleiters.

6.5. An- und Rückreise

Die Organisation der An- und Rückreise ist Sache der EPBF oder des nominierten Spielers. Swisspool kann bei Bedarf und nach Absprache Unterstützung leisten.

6.6. Pflichten am Turnierort

Die Weisungen der EPBF, übergeordneter Verbände und der Veranstalter sind strikte einzuhalten.

6.7. Verstösse

Werden von der EPBF oder den übergeordneten Verbänden von Swisspool ein Fehlverhalten eines Schweizer Spielers gemeldet, so kann Swisspool auch nach Beendigung des Anlasses weitere Sanktionen aussprechen.

6.8. Einzelwerbung

Die Weisungen der EPBF sind einzuhalten.

6.9. Entschädigungen

Über eventuelle Entschädigungen (nach Antrag des Spielers) für Weltmeisterschaften wird von Fall zu Fall jedes Mal neu entschieden.

7. Internationale Turniere

7.1. Definition

Es sind Turniere gemeint, die international ausgeschrieben sind (ausser Europa- und Weltmeisterschaften) und welche eine Anmeldung durch Swisspool erfordert.

7.2. Nominationen

Die Nominationen werden durch den Nationalcoach vorgenommen. Es liegt absolut in seinem Ermessen, nach welchen Grundsätzen er die Nominationen vornimmt.

7.3. Delegationsleiter

Der Delegationsleiter oder auch Teamverantwortlicher genannt, ist für die Leitung der Delegation zuständig und verantwortlich. Er fällt alle Entscheidungen als letzte Instanz. Die Delegationsleitung kann einem Spieler übertragen werden. Ist dies der Fall, so ist es seine Pflicht, innert Monatsfrist nach dem Turnier Swisspool die offiziellen Ranglisten sowie einen kurzen persönlichen Bericht abzuliefern.

7.4. An- und Rückreise

Die An- und Rückreise erfolgt in der Regel im Team, gemäss den Weisungen von Swisspool. Swisspool kann für internationale Turniere die Organisation der Reise den Spielern überlassen.

7.5. Pflichten am Turnierort

Die Weisungen des Teamverantwortlichen sind einzuhalten.

7.6. Verstösse

Werden vom Veranstalter oder dem Teamverantwortlichen von Swisspool Fehlverhalten eines Schweizer Spielers gemeldet, so kann Swisspool auch nach Beendigung des Anlasses weitere Sanktionen aussprechen.

7.7. Einzelwerbung

Siehe Artikel 5.10

7.8. Entschädigungen

Swisspool kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine Unterstützung aussprechen.

7.9. Mannschaftsmeisterschaften im Ausland

Das Mitspielen in einer schweizerischen Mannschaft, die nicht durch Swisspool angemeldet wird, bedarf immer der vorgängigen Zustimmung von Swisspool. Im Sinne der Sportförderung sollte einem solchen Antrag stets stattgegeben werden. Allerdings können Einschränkungen bezüglich den Spielern und dem Namen der Mannschaft gemacht werden.

Das Mitspielen in einer ausländischen Mannschaft bedarf immer der vorgängigen Zustimmung von Swisspool. Eine Erlaubnis wird in der Regel nur erteilt, wenn keine Möglichkeit besteht, denselben Wettbewerb mit einer Schweizer Mannschaft zu spielen.

8. Genehmigung

Inkraftsetzung durch die Delegierten oder dem Vorstand von Swisspool